

Leitfaden zum Einsatz von Rettungstransporthubschraubern

Über den Einsatz eines Rettungstransporthubschraubers (RTH) entscheidet ausschließlich die zuständige Rettungsleitstelle (RLSt)/ Integrierte Leitstelle (ILSt) unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles. Dabei sind landesrechtliche Vorgaben, Dienstanweisungen, Richtlinien über die Zusammenarbeit von Luftrettungsmitteln mit anderen Einsatzkräften und -mitteln, z.B. Berg- und Wasserrettungsdienst, etc. zu beachten. Die nachfolgenden Empfehlungen sollen als Entscheidungshilfe hinsichtlich der medizinischen und einsatztaktischen Beurteilung eines RTH- Einsatzes dienen.

1 Primäreinsatz

1.1 Versorgungsfunktion

1.1.1 Grundlage jeder Dispositionsentscheidung soll der im betreffenden Bundesland für den bodengebundenen Notarztdienst eingeführte Notarztindikationenkatalog sein. Ein spezieller Notarztindikationenkatalog nur für die Luftrettung wird nicht empfohlen.

Ist nach Meldebild eine Notarztindikation gegeben, soll der RTH eingesetzt werden, wenn

- der bodengebundene Notarztdienst (NAW/ NEF) nicht ausreichend (mehrere Notfallpatienten) oder nicht verfügbar ist oder
- die Einhaltung der Hilfsfrist durch den bodengebundenen Notarzt (soweit für Notärzte in dem betreffenden Bundesland eine Hilfsfrist normiert ist) nicht möglich ist oder
- der RTH- Einsatz einen medizinisch relevanten Zeitvorteil gegenüber dem verfügbaren, bodengebundenen Notarztdienst bringt.

Die Beurteilung, ob ein medizinisch relevanter Zeitvorteil zu erwarten ist, obliegt der Leitstelle anhand der Umstände des Einzelfalles. Eine generalisierende Festlegung auf eine bestimmte Minutenzahl ist insoweit problematisch. In bestimmten Einzelfällen ist jede Minute Zeitvorteil für die Rettung eines Menschenlebens von Bedeutung, während in anderen Fällen auch ein längeres Zuwarten ohne die Gefahr erheblicher medizinischer Nachteile möglich ist.

1.1.2 Ein RTH- Einsatz kommt auch ohne Vorliegen einer Notarztindikation in Betracht, wenn

- eine Rettung aus einem Gewässer erfolgen muss oder
- eine Notfallstelle mit bodengebundenen Rettungsmitteln nicht oder nur schwer erreichbar ist (unwegsames Gelände, Waldgebiete, widrige Straßenverhältnisse (vereiste, verschüttete, überschwemmte Straßen, Verkehrsstau))

und Hilfe innerhalb medizinisch vertretbarer Zeit nur mit dem RTH zu erbringen ist.

Suchaktionen nach vermissten Personen sind grundsätzlich Aufgabe der Polizei, die in der Regel über Hubschrauber mit speziellen Ausstattungen für Sucheinsätze verfügt. Kann anhand der eingegangenen Notfallmeldung die genaue Lage einer Notfallstelle nicht bestimmt werden, kann die Leitstelle einen RTH einsetzen, wenn sie aufgrund des Meldebildes die Chance sieht, dass der RTH die hilfebedürftige Person innerhalb kurzer Zeit (ca. 30 Minuten) findet. Eine zu lange Bindung des Luftrettungsmittels durch Suchaktionen ist zu vermeiden.

1.2 Transportfunktion

1.2.1 Für den Notfalltransport soll der RTH eingesetzt werden, wenn

- der bodengebundene Transport aus medizinischen Gründen contraindiziert ist (z.B. Wirbelsäulenverletzung) oder deutliche medizinische Nachteile erwarten lässt,
- der Notfallpatient schnellstmöglich einer adäquaten klinischen Versorgung zugeführt werden muss und der Lufttransport insoweit medizinisch relevante Zeitvorteile (siehe Nr. 1.1.1, 3. Spiegelstrich) bringt
- der Notfallpatient in eine weiter entfernte Versorgungseinrichtung transportiert werden muss und der bodengebundene NAW/ RTW unvertretbar lange vom Standort entfernt wäre.

1.2.2 Soweit der RTH bereits die Erstversorgung am Notfallort vorgenommen hat, entscheidet der Hubschraubernotearzt (medizinische Aspekte) in Abstimmung mit der Leitstelle (einsatztaktische Aspekte), ob der Notfallpatient bodengebunden transportiert werden kann oder ob die Indikation für einen Transport mit einem Luftrettungsmittel gegeben ist.

1.2.3 Kommt zur Notfallversorgung ein bodengebundenes Notarztsystem zum Einsatz, soll die Leitstelle einen RTH parallel alarmieren, wenn bereits aufgrund des Meldebildes damit zu rechnen ist, dass ein Notfalltransport mit dem RTH durchzuführen sein wird.

2 Sekundäreinsätze

Der RTH kann grundsätzlich auch für Sekundäreinsätze herangezogen werden. Dabei hat die Leitstelle die Bindung des RTH für den Primärauftrag zu beachten sowie die Verfügbarkeit anderer Rettungsmittel einschließlich eines ITH in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

3 Transport von Medikamenten, Blutkonserven, Transplantaten, speziellem ärztlichen Personal

Für den Transport von Medikamenten, medizinischem Material, Blutkonserven und Transplantaten soll der RTH nur eingesetzt werden, wenn der RTH- Einsatz das einzige Mittel ist,

um das Leben eines Patienten zu retten (ultima ratio). Das gilt auch für den Fall des Transports von speziellem ärztlichen und nichtärztlichen Personal.

In derartigen Ausnahmefällen hat die Leitstelle mit Rücksicht auf die Bindung des RTH für den Primärauftrag die Notwendigkeit des Transports und alternative Transportmöglichkeiten intensiv zu prüfen und in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen.